Adoption steuerlich absetzbar

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs nach erfolgloser In-vitro-Fertilisation eines Paares.

Vielen Paaren bleibt der Kinderwunsch leider versagt. Und so versuchen sie via In-vitro-Fertilisation oder Adoption ihr Glück. Dass die Kosten einer In-vitro-Fertilisation steuerlich geltend gemacht werden können, hat der Verwaltungsgerichtshof bereits vor Jahren entschieden. Nun wurden von ihm in einem aktuellen Erkenntnis erstmals auch die Kosten für eine Adoption als außergewöhnliche Belastung anerkannt.

Laut Lohnsteuerrichtlinien sind die Kosten der In-vitro-Fertilisation als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Diese Bestimmung geht auf ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs zurück. Grundsätzlich können Behandlungskosten nur dann abgesetzt werden, wenn sie zwangsläufig erwachsen und die Ausgaben das Jahreseinkommen des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen. So gesehen erwachsen die Kosten der In-vitro-Fertilisation nicht zwangsläufig. Man muss ja keine Kinder bekommen. Insofern wären die Kosten steuerlich nicht begünstigt. Der Verwaltungsgerichtshof machte hier allerdings eine Ausnahme, zumal die Gesellschaft ein besonders großes Interesse an Kindern hat. Deshalb entschied er, dass das Kriterium der Zwangsläufigkeit bei der Geltendmachung von Kosten für eine künstliche Befruchtung als außergewöhnliche Belastung nicht zu prüfen ist.

Adoptionskosten abzugsfähig

Im Juli dieses Jahres wurde vom Verwaltungsgerichtshof der Fall eines Paares entschieden, das nach erfolgloser In-vitro-Fertilisation ein Kind adoptiert hat. Das Finanzamt wollte die Adoptionskosten, die ein Rechtsanwalt in seiner Steuererklärung geltend gemacht hat, nicht anerkennen, weil diese ja nicht zwangsläufig entstanden sind.

Der Verwaltungsgerichtshof, der sich mit dem Fall befasste, erkannte die Kosten als außergewöhnliche Belastung an. Da ein öffentliches Interesse der Gesellschaft an Kindern besteht, und Kosten für eine In-vitro-Fertilisation schon früher als außergewöhnliche Belastung anerkannt wurden, gelten die Adoptionskosten als zwangsläufig entstanden, wenn der Kinderwunsch

- weder auf natürlichem Wege,
- noch durch In-vitro-Fertilisation erfüllbar und
- die Unfruchtbarkeit nicht auf Freiwilligkeit zurückzuführen ist.

Foto: MEDplan

Von Mag. Susanne Glawatsch MEDplan

Der Finanzverwaltung ist die Ursache der Fortpflanzungsunfähigkeit mittels ärztlicher Bescheinigung nachzuweisen. Eine freiwillig herbeigeführte Fortpflanzungsunfähigkeit (beispielsweise durch Sterilisation) hindert jedoch die steuerliche Anerkennung.

Im anhängigen Fall war die Fortpflanzungsunfähigkeit des Ehepaars nicht freiwillig herbeigeführt worden und eine In-vitro-Fertilisation medizinisch nicht möglich.

Der Rechtsanwalt konnte die Kosten für die Adoption wie Flug-, Unterbringungs- und Kinderarztkosten sowie auch Adoptionsgebühren an den ausländischen Staat als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

Sie sehen: Der Gerichtshof hat eben ein Herz für Kinder und fördert Kinderlose auf ihrem Weg zum Familienglück. ■

Mag. Susanne Glawatsch ist Geschäftsführerin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.
susanne.glawatsch@medplan.at